Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 11

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 5. März 1868

Autor: Welti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94120

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 5. März 1868.)

Hochgeachtete Herren!

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die bisherigen Schraubenzieher sowohl der neueren als der älteren Ordonnanz, für die kleinen Schraubenköpfe gewisser Bestandtheile des Hinterladungs-Gewehres meistens etwas zu breit sind, wodurch beim Zerlegen und Zusammensetzen desselben Beschädigungen entstehen können, hat das Departement den eidg. Oberkontroleur beauftragt, Modelle genau passender Schraubenzieher anfertigen zu lassen und Ihnen zwei Stück derselben zuzustellen.

Diese Modelle werden Ihnen in nächster Zeit zugehen und wir laden Sie ein, Ihre Schraubenzieher alter und neuer Ordonnanz nach denselben umzuändern.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.

Militärische Umschau in den Kantonen.

Solothurn.

Im Militär-Verein von Solothurn hielt am Samstag 25. Januar Herr Oberst Hammer einen sehr interessanten Vortrag über die Wirkung der Artillerie-Geschoße und über das Verhalten der Infanterie gegen die Artillerie.

In gleicher Sitzung beschloß der Verein, den bernischen Offiziers-Verein zu einer Zusammenkunft nach Solothurn einzuladen. (H.-C.)

(Original-Korrespondenz.) Ueber die Thätigkeit unserer Militär-Vereine kann ich Ihnen Folgendes mittheilen:

Die Offiziers-Gesellschaft, Sektion Solothurn, hält je von 14 zu 14 Tagen ihre regelmäßigen Versammlungen, in welchen von Mitgliedern des Vereins militärische Vorträge gehalten werden.

Der noch junge in hier gegründete Unteroffiziers-Verein erstarkt allmälig und zählt gegenwärtig gegen 45 Mitglieder. Es zeigt sich bei diesen Unteroffizieren ein reger Eifer für militärisches Wissen und die Versammlungen, in denen gewöhnlich Offiziere Vorträge halten, sind in der Regel zahlreich besucht. Außerdem betheiligen sich die meisten Unteroffiziere bei einem für sie organisirten Fechtkurse.

Der militärische Reitkurs unter der Leitung unsers Kavallerie-Hauptmanns Oscar Suri mit eidgen. Regie-Pferden geht mit 15. Februar zu Ende. Der Kurs wurde von 24 Theilnehmern benutzt und vom Staate mit einem Beitrage von 300 Fr. unterstützt.

Um den Offizieren Gelegenheit zu bieten, die in Theorien und in Selbststudien erworbenen Kenntnisse einigermaßen in Anwendung bringen zu können und um dieselben auch überhaupt außer Dienst mehr zu militärischen Studien aufzumuntern, wurde vom Komite des Offiziers-Vereins folgendes Cirkular erlassen:

Kameraden!

Der in Olten unterm 15. August versammelte Offiziers-Verein hat uns beauftragt, Ihnen eine militärische Preisaufgabe zu unterbreiten und hat uns ermächtigt, für richtige Lösung derselben Preise im Gesammtbetrag von 100 Fr. zu verabfolgen.

Nachstehend erhalten Sie nun eine Aufgabe, deren Beantwortung gewünscht wird; es betrifft dieselbe ein Lokalgefecht. Wir ersuchen Sie, falls Sie über den einten oder andern Theil der Aufgabe im Unklaren sind, sich an uns zu wenden, da wir gern bereit sind, die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Die Lösung der Preisfrage muß innert drei Monaten erfolgen, so daß bis Ende des Monats März sämmtliche Lösungen dem unterzeichneten Komite eingesendet sein müssen.

Keine der eingesendeten Lösungen der Aufgabe soll eine Namensunterschrift enthalten, dagegen hat jeder Einsender seine Arbeit mit einem Motto zu versehen.

Die Motto's der preisgekrönten Arbeiten werden später veröffentlicht, und damit die Preisgewinner aufgefordert, ihre Namen dem Komite bekannt zu machen.

Mit Gruß und Handschlag!

Solothurn, 31. Dezember 1866.

Der Präsident:
W. Munzinger, eidg. Oberstlt.
Der Sekretär:
Leo Krutter, Lieutenant.

Ein Bataillon Infanterie in reglementarischer Stärke hat einen Terrainabschnitt oder eine Lokalität (Wald — Gehöft — Dorf — Defile ꝛc.) gegen den Angriff von zwei Infanterie-Bataillonen zu vertheidigen.

Es darf ein beliebiges Terrain oder Lokalität ausgewählt werden, nur wird verlangt, daß eine Oertlichkeit nicht fingirt werde, sondern daß dieselbe in Wirklichkeit innert den Grenzen unseres Kantons oder doch nahe derselben existire.

Die Lokalität muß so beschaffen sein, daß sie mit der gegebenen Truppenzahl (1 Bat.) gegen einen überlegenen Feind (2 Bat.) mit Erfolg vertheidigt werden kann.

Die Vertheidigung ist eine selbständige, d. h. der Vertheidiger darf auf keine Unterstützung rechnen, allein sie muß doch in einem gewissen Zusammenhange mit einem größern Ganzen stehen, deßhalb muß auch die auszuwählende Lokalität in einem gewissen Zusammenhange mit andern von dem Hauptkorps zu vertheidigenden oder anzugreifenden Terrainabschnitten stehen, d. h. sie muß in einem größern Operationsfelde liegen, dagegen wie gesagt bezüglich der Größe und sonstigen Eigenschaften so beschaffen sein, daß Ein Bataillon zur Vertheidigung genügt.

Ohne ausdrücklich gewisse Terrainabschnitte zur Auswahl vorschreiben zu wollen, wird hier doch bei-